

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Vermietung des Ultrahochleistungsfaserbeton Mischers (UHFB Mischer; Modell RUBAG RZ 750V)

Version 01.06.2023

Holcim (Schweiz) AG



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Mietobjekt	3
§ 3	Pflichten des Mieter	4
§ 4	Mietzins und Rechnungsstellung	5
§ 5	Mietdauer	5
§ 6	Auslieferung des Mietobjektes an den Kunden	5
§ 7	Gefahrtragung	6
§ 8	Haftung	6
§ 9	Höhere Gewalt	7
§ 10	Sanktionen	7
§ 11	Vertraulichkeit	8
§ 12	Datenschutz	8
§ 13	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8

§ 1 – Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Vermietungen des Ultrahochleistungsfaserbeton Mischers (nachfolgend UHFB Mischer) durch die Holcim (Schweiz) AG und sämtliche mit ihr verbundenen Gesellschaften (nachfolgend “Holcim”) an ihre Kunden (nachfolgend “Kunde”) Anwendung.

1.2 Die AGB des Kunden gelten allein und nur soweit, als sie von Holcim ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen von Holcim kann nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Holcim in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Vermietung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Die AGB können jederzeit auf den gängigen Websites von Holcim eingesehen und heruntergeladen werden. Mit der Annahme der Offerte, in welcher neben der Lieferung von Baumaterialien der Holcim auch die Vermietung des UHFB Mischer angeboten wird, gelten die vorliegenden AGB von Holcim als (ausdrücklich oder stillschweigend) akzeptiert. Änderungen oder Ergänzungen der AGB müssen zu ihrer Gültigkeit von Holcim schriftlich bestätigt werden. Die vorliegenden AGB sind in die Rangfolge der Vertragsbestimmungen wie folgt eingebunden: 1. der einzeln verhandelte oder allgemein offerierte Vertrag samt Anhängen und 2. die vorliegenden AGB.

1.4 Es gelten die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Websites publizierten Versionen. Diese AGB können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat auch für bestehende Verträge angepasst werden.

1.5 Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 30 Tage ab Ausstellungsdatum beschränkt.

§ 2 – Mietobjekt

2.1 Mietobjekt ist ein UHFB Mischer (Modell RUBAG RZ 750V) mit einer Chargenkapazität von 0.5 m³. Mit Bezug auf die technischen Daten wird auf die folgende Tabelle verwiesen. Der UHFB Mischer darf nur für die Verarbeitung der von Holcim gelieferten Produkte verwendet werden.

Technische Daten / caractéristiques techniques / dati tecnici	
Motor / moteur / motore	37 kW
Abmessungen / dimensions / dimensioni	H 2250 x B 1635 x L 1835 mm
Entleerhöhe / hauteur de vidange / altezza di scarico	810 mm
Gewicht / poids / peso	1450 kg
El. Anschluss / Raccord électrique / raccordo elettrico	125 A

2.2 Das Mietobjekt bleibt während der gesamten Mietdauer ausschliesslich im Eigentum von Holcim. Wird das Mietobjekt vom Kunden auf Grundstücken oder in Räumen von Dritten gelagert, hat der Mieter den Dritten unverzüglich über das Eigentum von Holcim zu unterrichten.

2.3 Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 – Pflichten des Mieter

3.1 Der Kunde hat den Standort des UHFB Mixers vor dessen Anlieferung auf eigene Kosten vorzubereiten und die benötigten Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.2 Dem Kunden ist es untersagt, Änderungen am Mietobjekt vorzunehmen.

3.3 Betriebs- und Wartungsvorschriften sowie Weisungen von Holcim bezüglich der sachgemässen Verwendung und der zulässigen Belastung sind strikt einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, nur geschultes und kompetentes Personal für die Bedienung des UHFB Mixers einzusetzen, welches sowohl sämtliche Weisungen von Holcim wie auch die weiteren Sicherheitsmassnahmen kennt und anwendet.

3.4 Der Kunde gewährleistet, dass die Empfehlungen und Vorschriften der SUVA und Behörden sowie sämtliche gesetzlichen Grundlagen stets eingehalten werden.

3.5 Im Falle von Beschädigungen und/oder Betriebsstörungen ist Holcim umgehend zu benachrichtigen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Holcim, Änderungen und Reparaturen am UHFB Mischer selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

3.6 Der UHFB Mischer ist sauber gereinigt und funktionstüchtig an Holcim zurückzugeben. Allfällige Mehrkosten aufgrund einer ungenügenden Reinigung sowie Instandsetzungskosten, die aufgrund einer unsachgemässen Verwendung entstanden sind, werden dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

§ 4 – Mietzins und Rechnungsstellung

4.1 Der Mietzins wird zwischen Holcim und dem Kunden schriftlich vereinbart und gilt während der gesamten Vertragsdauer. Der vereinbarte Mietzins ist auch dann geschuldet, wenn das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird.

4.2 Holcim ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung bzw. ein Depot in Höhe bis zum Wert des Mietobjektes zu verlangen.

4.3 Holcim verrechnet den vereinbarten Mietzins zusammen mit dem gelieferten Material an den Kunden. Mit Bezug auf die Rechnung und Zahlung wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holcim für die Lieferung von Beton sowie auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zement, Betonzusatzstoffe und Spezialbindemittel verwiesen, abrufbar unter www.holcimpartner.ch.

4.4 Sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Betrieb des UHFB Mixers (insbesondere Versicherungen, Unterhaltskosten, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

§ 5 – Mietdauer

Die Mietdauer wird schriftlich zwischen Holcim und dem Kunden vereinbart. Der Kunde hat Holcim mindestens einen Monat vor Baustellenbeginn für die Vermietung des UHFB Mixers anzufragen. Verträge mit einer festen Dauer enden ohne Kündigung durch Zeitablauf. Ist keine feste Dauer vereinbart, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Werktagen zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt z.B., wenn dem Mietobjekt wegen mangelhafter Bedienung oder Unterhalt Gefahr droht.

§ 6 – Auslieferung des Mietobjektes an den Kunden

6.1 Holcim bestimmt das Transportmittel, unter Vorbehalt einer anderslautenden Abrede. In der Regel wird der UHFB Mischer zusammen mit dem von Kunden bestellten Baumaterial geliefert. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen betreffend Lieferwerk, Transportmittel, Selbstabholer der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holcim für die Lieferung von Beton sowie auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zement, Betonzusatzstoffe und Spezialbindemittel verwiesen, abrufbar unter www.holcimpartner.ch.

6.2 Der Kunde hat den UHFB Mischer sofort nach Übergabe zu prüfen und allfällige Mängel Holcim unverzüglich (innert 1 Werktag) schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemässe Prüfung und/oder die sofortige schriftliche Rüge eines Mangels, gilt das Mietobjekt als vom Kunden genehmigt. Zeigen sich Mängel erst später, so sind auch diese sofort (innert 1 Werktag) schriftlich zu rügen.

6.3 Allfällige Transporte, Montagen und Demontagen sowie andere zusätzlich vereinbarte Leistungen erfolgen ausschliesslich auf Kosten und Gefahr des Kunden.

§ 7 – Gefahrtragung

7.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe des UHFB Mixers auf den Kunden über. Als Übergabe gilt:

- Beim Selbstabholer: Bei Abholung der Ware bei Holcim durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten geht die Gefahr bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt über, in welchem der UHFB Mixer verladen ist. Der Kunde bzw. der beauftragte Dritte trägt die alleinige Verantwortung für die geeignete Verladung betreffend Betriebs- und Beförderungssicherheit. Insbesondere ist der Kunde bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemässe Ladungssicherheit allein verantwortlich. Dies gilt auch, sofern bei der Abholung Holcims Mitarbeiter als Unterstützung hinzugezogen werden.
- Bei Lieferungen durch Holcim oder durch Holcim beauftragte Dritte gehen Nutzen und Gefahr am Lieferort, sobald das Fahrzeug die öffentliche Strasse verlässt, um zur Anlieferstelle zu kommen, vor dem Ablad an den Kunden über.
- Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Kunden geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

7.2 Ab Gefahrübergang liegt die Verantwortung für die sachgemässe Bedienung des UHFB Mixers vollumfänglich beim Kunden. Dieser sorgt dafür, dass auf der Baustelle den eingesetzten Mitarbeitern sämtliche Regeln der sachgemässen Bedienung und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Vorschriften (SUVA, Lärmschutzvorschriften, etc.) bekannt sind.

§ 8 - Haftung

8.1 Der Kunde haftet für sämtliche durch den Betrieb des UHFB Mixers verursachte Schäden, einschliesslich solcher gegenüber Dritten. Eine diesbezügliche Haftung oder ein Rückgriff auf Holcim ist ausgeschlossen, ausser bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit.

8.2 Holcim haftet überdies in jedem Fall nicht für indirekte/mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere reine Vermögensschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen von Drittpersonen etc.) oder nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrüche, Verdienst- oder Umsatzausfälle und/oder Mehraufwand. Für atypische und nicht vorhersehbare Schäden sowie für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch zumutbare Massnahmen hätte verhindern können, haftet Holcim ebenfalls nicht.

§ 9 – Höhere Gewalt

9.1 Kann Holcim infolge höherer Gewalt dem Kunden den UHFB Mischer nicht zur Verfügung stellen, gleichwohl, ob dies Gründe dafür bei Holcim oder dem Vorlieferanten eingetreten sind, so kann Holcim entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen gleich:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d) Rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g) allgemeine Arbeitsunruhe

und sonstige Umstände, die nicht vorhersehbar und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die Holcim in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnte. Gleich zu behandeln sind Lieferschwierigkeiten und Lieferengpässe, die nicht durch Holcim zu vertreten sind.

9.2 Ist die Vermietung des UHFB Mischer zum vereinbarten Zeitpunkt unmöglich geworden (z.B. Totalausfall des UHFB Mischers vor vereinbartem Vertragsbeginn), ist Holcim von der Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Holcim wird den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten.

§ 10 – Sanktionen

10.1 Der Kunde sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Massnahmen und Listen, die von den Schweizer Behörden herausgegeben werden, dem "United Nations Security Council", der US Regierung, der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden ("nachfolgend zusammen "Regulierung").

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit geprüft werden kann, ob eine Regulierung auf die geschuldete Leistung anzuwenden ist und sichergestellt werden kann, dass die aus einer Regulierung resultierenden Vorgaben eingehalten werden können. Verzögerungen, die entstehen, weil zu prüfen ist, ob der Inhalt einer Regulierung für die zu erbringenden Leistungen relevant ist, setzen vereinbarte Lieferzeiten oder Fristen ausser Kraft.

10.3 Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos gemäss Ziff. 10.1 gegen den Kunden verhängt, ist Holcim berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Selbiges gilt, wenn sich aus Sicht von Holcim eine konkrete Gefahr ergibt, dass Holcim bei Erbringung der Leistung in Konflikt mit einer Regulierung kommen könnte.

§ 11 – Vertraulichkeit

Alle Offerten und Offertunterlagen von Holcim sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten weder in Kopie noch in inhaltsgetreuer Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

§ 12 – Datenschutz

Holcim bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.holcim.ch bzw. www.holcimpartner.ch).

§ 13 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich. Holcim hat das Recht, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

Holcim (Schweiz) AG

Hagenholzstrasse 83
8050 Zürich

marketing-ch@holcim.com
www.holcim.ch / www.holcimpartner.ch
Telefon +41 58 850 68 68